

p.machinery • michael haitel • ammergauer str. 11 • 82418 murnau am staffelsee

Künstler- oder bürgerlicher Name
c/o Empfänger oder Firma, falls nötig
Straße 1
Straße 2
PLZ, Ort
Land, falls nicht Deutschland

Email

Murnau, den

Autorenvertrag

1. DEFINITIONEN

- 1.1. **Verlag:** p.machinery Michael Haitel, siehe Briefpapier.
- 1.2. **Autor:** siehe Anschriftenfeld oben. (Bildkünstler sind Autoren gleichgestellt.)
- 1.3. **Werk:** Titel/Arbeitstitel eingeben
- 1.4. **Umfang:** max. Seiten (Manuskriptnorm 30 x 60)
- 1.5. **Reihe:** (bitte auswählen)
- 1.6. **Ablieftermin:**
- 1.7. **Erscheinungstermin:**
- 1.8. **Bankverbindung** des Autors:
Name der Bank
Bankleitzahl
Kontonummer
Kontoinhaber
IBAN
BIC

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Der Autor überlässt dem Verlag das von ihm geschaffene Werk gemäß 1.3. zum Verlag in der Reihe gemäß 1.5.
- 2.2. Über einen evtl. endgültigen Titel einigen sich die Parteien vor Fertigstellung.
- 2.3. Der Autor versichert, dass das Werk weder ganz noch teilweise Dritten in Verlag gegeben noch auf andere Art und Weise mit seinem Wissen veröffentlicht wurde.
- 2.4. Der Autor versichert, dass er über das alleinige Urheberrecht an dem Werk verfügt und berechtigt ist, dem Verlag die unter 3. genannten Rechte zu übertragen.
Der Autor versichert, dass diejenigen Teile des Werkes, deren Urheberrechte bei Dritten liegen, bezeichnet wurden.
- 2.5. Der Autor versichert, dass das Werk keine Persönlichkeits- oder andere (nicht urheberrechtliche) Rechte Dritter verletzt.
- 2.6. Der Autor versichert, dass Zitate nur im gesetzlich zulässigen Rahmen der §§ 51, 63 UrhG verwendet und hinreichend als Zitate kenntlich gemacht und mit einer Quellenangabe versehen wurden.
- 2.7. Hindernisgründe einer uneingeschränkten Abgabe der Versicherungen nach 2.3.–2.6 teilt der Autor schriftlich mit. Kann der Verlag hieraus drohende Rechtsrisiken nicht mit zumutbarem Aufwand und innerhalb angemessener Frist beseitigen, besitzt er Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 2.8. Sind die Versicherungen des Autors nach 2.3.–2.6. unzutreffend, wird der Autor den Verlag von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

.....
p.machinery Michael Haitel Künstler- oder bürgerlicher Name
Murnau am Staffelsee, Ort
den Datum den Datum

3. RECHTEÜBERTRAGUNG

3.1. Hauptrechte

- 3.1.1. Der Autor räumt dem Verlag räumlich und inhaltlich unbeschränkt und für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Erstveröffentlichung des Werkes die folgenden ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung für die erste und alle folgenden Auflagen und Ausgaben ein, jeweils inkl. der Rechte zur Aktualisierung, Änderung, Ergänzung, Kürzung, Zusammenfassung sowie zur sonstigen Bearbeitung des Werkes oder seiner Teile in Buch- oder elektronischer Ausgabe in
- a. jeder unkörperlichen elektronischen Ausgabe¹;
 - b. jeder Buch- oder körperlich elektronischen Ausgabe²;
 - c. jeder Art der unkörperlichen Hörbuchfassung³;
 - d. jeder Art der körperlichen Hörbuchfassung⁴.
- 3.1.2. Der Verlag wird die Veröffentlichung des Werkes mindestens in Buchform (Printbook) und als Ebook vornehmen.

3.2. Nebenrechte

- 3.2.1. Der Autor überträgt dem Verlag, jeweils inkl. des Rechts zur Aktualisierung, Änderung, Ergänzung, Kürzung, Zusammenfassung, Übersetzung in alle Sprachen und Mundarten, zur sonstigen Bearbeitung in Buch- oder elektronischer Ausgabe, das ganze Werk oder Teile davon, das Recht
- a. zum ganzen oder teilweisen Abdruck, Vorabdruck, Nachabdruck, auch in fremden, periodischen oder nichtperiodischen Druckschriften, als Fortsetzungsabdruck und für Werbezwecke (dies auch dann, wenn keine Abdruckvergütungen erzielt werden);
 - b. zum Vortrag oder zur Sendung durch Dritte, zur Rundfunklesung, sowie die daraus entstehenden Überspielungs- und Wiedergaberechte;
 - c. zur Aufnahme und Vertonung;
 - d. zur Verwertung in Blindenschrift und anderen Formen der Zugänglichmachung für Sehbehinderte;
 - e. zu sonstiger Vervielfältigung;
 - f. zur Bearbeitung, Herstellung, Aufführung und Auswertung von Bühnen-, Film- und Fernsehproduktionen sowie Hörspielen;
 - g. zur Vereinigung mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigem Material, auch zu interaktiv nutzbaren elektronischen Werken (Multimediarrecht);
 - h. zum Merchandising.
- 3.2.2. Rechte, die der Autor zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung Verwertungsgesellschaften (z. B. VG WORT) eingeräumt hat, werden dem Verlag nicht eingeräumt. Die Autorin hat keinen Anspruch auf Beteiligungen an Erlösen, die der Verlag von Verwertungsgesellschaften erhält.
- 3.2.3. Künftig bekannt werdende, weitere Nutzungsarten dürfen nicht in einer Form verwendet werden, die eine Verwertung in derzeit bekannten Nutzungsarten beeinträchtigt.
- 3.2.4. Die Nebenrechte beinhalten auch das Recht zur Lizenzvergabe an Dritte.
- 3.2.5. Die Übertragung der Nebenrechte gilt für die Dauer der Hauptrechte gemäß 3.1.1. Gleiches gilt für das Recht zur Lizenzvergabe; abgeschlossene Lizenzverträge bleiben auch über das Ende der Rechteübertragung hinaus gültig.

¹ ... durch Online-Abruf und Wiedergabe des Werkes am Bildschirm eines nutzungsberechtigten Lesers, für beliebig viele Abrufe und Wiedergaben. Diese Rechte umfassen die maschinenlesbare Erfassung und elektronische Speicherung des Werks in einer Online-Datenbank, die der Verlag oder ein Dritter betreibt. Ferner das öffentliche Angebot und die Bereithaltung des so gespeicherten Werkes oder von Werkteilen zum Onlineabruf, die Übermittlung – auch via Internet – des Werkes und dessen Wiedergabe am Bildschirm oder Lesegerät eines nutzungsberechtigten Lesers, z. B. Ebook, einschließlich der Wiedergabe auf einem Multifunktionslesegerät wie Handy, Palm usw.

² ... auf Datenträgern wie CD-ROM, DVD und ähnlichen, in allen Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung, auf allen Vertriebswegen. Diese Rechte umfassen z. B. die Vervielfältigung und Verbreitung in Hardcover-, Taschenbuch-, Paperback-, Reprint-, Sonder-, Großdruck-, Schul-, oder (gekürzte) Digestausgaben, in Anthologien oder Gesamtausgaben. Zu den Vertriebswegen rechnen beispielsweise der Sortimentshandel, das Internet, Mailorder oder Sondermärkte.

³ ... durch die eine Hörbuchaufnahme der Öffentlichkeit angeboten und verfügbar gemacht wird und die an individuelle Kunden übermittelt werden, insbesondere auch durch Einspeisung in einen Server, Zwischenspeicherung, Speicherung beim Kunden, auch temporär oder partielltemporär, sowie der Bereitstellung für den individuellen Abruf durch eine unbegrenzte Zahl von Kunden – z. B. im Rahmen von On-Demand-Download-Diensten, Streaming, Podcasting, Internet, Mobilfunk oder Push-/Pull-Dienste – jeweils unabhängig von der Art des Empfangsgeräts – mobil oder stationär. Eingeschlossen ist auch die Wiedergabe von Ausschnitten der Hörbuchaufnahmen im Internet oder auf CD zu Zwecken der Werbung dafür.

⁴ ... durch Vervielfältigung auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels analogen, digitalen oder sonstigen Bild- und/oder Tonträgern und durch Verbreitung in jeder Art und Weise auszuwerten, einschließlich Vermietung und Verleih. – Arten der körperlichen Hörbuchfassungen sind beispielsweise Formen eines Hörspiels, von Lesungen und/oder Wiedergaben mit einem oder mehreren Sprechern, wobei die Auswahl der Sprecher und die Dramaturgie im Ermessen des Verlags liegt. Tonträger aller Art sind z. B. Compact-Disc, MultiOptionalCompactDisk (MO-CD) DigitalCompactCassette (DCC), MiniDisc, Digital Audio Tape (DAT), SuperAudioCompactDisc, DVD-Audio, Laser-Disk, Foto-CD, Compact-Disc-Video, DVD-Video, CD-Plus, CD-ROM, CD-ROM-XA, RAM-Cards, CD-I, Filme, VideoCassetten, VideoDiscs, Schallplatten und ähnliches. Datenträger und sonstige Träger sind z. B. Speichermedien jeglicher Art, wie Festplatten, Computer-Chips, Mikroprozessoren, Disketten und Datenträger aller Arten.

4. RECHTEVERWERTUNG

4.1. Ablieferung des Werkes

- 4.1.1. Das Werk ist zum Termin gemäß 1.6. abzuliefern.
- 4.1.2. Der Autor versichert, über Sicherheitskopien des Werkes in geeigneter Form zu verfügen und diese dem Verlag ggf. zur Verfügung zu stellen.
- 4.1.3. Der Autor verpflichtet sich, den Verlag spätestens 1 (einen) Monat vor Ablauf des Termines gemäß 1.6. zu informieren, wenn dieser Termin nicht zu realisieren ist.
Bei Verzögerung der Ablieferung von mehr als 2 (zwei) Monaten ab dem Termin gemäß 1.6. hat der Verlag das Recht, dem Autor eine angemessene Nachfrist zur Ablieferung zu setzen. Liefert der Autor auch zum Nachfristermin nicht ab, hat der Verlag Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 4.1.4. Der Verlag verpflichtet sich, das Manuskript zu lektorieren und für die Drucklegung vorzubereiten.
- 4.1.5. Der Autor verpflichtet sich, die in einem geeigneten Dateiformat gelieferten Layoutvorbereitungsdaten ohne besondere Vergütung Korrektur zu lesen und innerhalb von 7 (sieben) Tagen ein Fehlerprotokoll zu liefern und die Zustimmung zur Layouterstellung zu erteilen.
Erhält der Verlag die Zustimmung innerhalb der Frist nicht, ist er berechtigt, die Layouterstellung selbst freizugeben und das Werk für den Druck vorzubereiten.
- 4.1.6. Der Verlag verpflichtet sich, das Werk innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten ab Vertragsunterzeichnung zu veröffentlichen. Anderenfalls kann der Autor nach einmaliger schriftlicher Mahnung vom Vertrag zurücktreten. Die gemäß 3. auf den Verlag übertragenen Rechte fallen ohne Weiteres und unentgeltlich an den Autor zurück, der Vertrag gilt als aufgelöst.
- 4.1.7. Der vorgesehene Erscheinungstermin ergibt sich gemäß 1.7.

4.2. Verwertung des Werkes (Produktion)

- 4.2.1. Der Verlag vervielfältigt und verbreitet das Werk in der vom Autor gemäß 4.1.5 genehmigten Fassung.
- 4.2.2. Der Verlag bestimmt Aufmachung und Ladenpreis des Werkes. Der Verlag berücksichtigt nach Möglichkeit Wünsche des Autors.
- 4.2.3. Der Verlag weist den Namen des Autors in angemessener Weise auf dem zu verbreitenden Werk.
- 4.2.4. Der Verlag setzt die notwendigen Mittel für angemessene Werbung, Vertrieb und Absatz ein.
- 4.2.5. Die Veröffentlichung und der Vertrieb des Werkes erfolgt nach dem »Books on demand«-Prinzip.
- 4.2.6. Für bearbeitete Neuausgaben gibt der Verlag dem Autor drei Monate Gelegenheit, eine Bearbeitung des Werkes vorzunehmen.
Reagiert der Autor auf die Einladung zur Bearbeitung nicht oder lehnt er die Mitarbeit zur Bearbeitung ab, ist der Verlag

berechtig, das Werk durch Dritte unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes bearbeiten zu lassen.
Dabei entstehende Kosten trägt der Verlag.

4.3. Verwertung der Nebenrechte

- 4.3.1. Der Verlag informiert den Autor über die Verwertung von Nebenrechten gemäß 3.2.
- 4.3.2. Die für die Verwertung von Nebenrechten relevanten Teile dieses Vertrages werden Bestandteil des Vertrages zwischen Verlag und Lizenznehmer.
- 4.3.3. Beteiligungen Dritter an den Erlösen aus der Verwertung von Nebenrechten gemäß 3.2. sind durch den Autor zu befriedigen.

5. HONORIERUNG

5.1. Honorar

- 5.1.1. Der Autor erhält für jedes verkaufte, bezahlte und nicht retournierte Exemplar gem. 3.1.1.b und 3.1.1.d. ein Honorar auf der Basis des Nettoverkaufspreises (d. i. Ladenverkaufspreis abzgl. Mehrwertsteuer).
- 5.1.2. Das Honorar beträgt 10 % des Nettoverkaufspreises. Die Honorarverteilung bei Anthologietiteln erfolgt anteilig pro Kopf.
- 5.1.3. Erlöse aus dem Verkauf von Werken gem. 3.1.1.a und 3.1.1.c, sowie der Verwertung von Nebenrechten gemäß 3.2., die durch Dritte erfolgen, werden – nach Abzug von durch den Verlag zu tragenden Honoraren für Dritte, Vermittlungskosten oder Gebühren z. B. für Agenturen – im Verhältnis 50:50 (Autor:Verlag) geteilt. Im Falle von Anthologien erfolgt die Verteilung des Autorenanteils anteilig pro Kopf.
- 5.1.4. In den Honorarzahlungen ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Verlag ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Mehrwertsteuer wird weder berechnet noch bezahlt.
- 5.1.5. Ein Garantiehonorar oder ein Honorarvorschuss wird nicht gezahlt.

5.2. Frei- und Rabattexemplare

- 5.2.1. Der Autor erhält 2 (zwei) Freixemplare eines monografischen bzw. 1 (ein) Freixemplar eines Anthologietitels als Belegexemplare. Die Belegexemplare dürfen nicht verkauft werden.
- 5.2.2. Der Autor erhält jederzeit weitere Exemplare zum Einstandspreis des Herstellers gegenüber dem Verlag, den dieser nachweisen wird. Evtl. Versandkosten gehen zu Lasten des Autors.
- 5.2.3. Sofern technisch machbar und kostenmäßig zumutbar erhält der Autor 1 (ein) Freixemplar von Produktionsergebnissen aus der Verwertung von Nebenrechten gemäß 3.2.
- 5.2.4. Exemplare gemäß 5.2.1.–5.2.3. unterliegen nicht den Honorarregelungen gemäß 5.1.
- 5.2.5. Ebenfalls nicht den Honorarregelungen unterliegen Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare. Ein Einzelnachweis über die Verwendung dieser Exemplare erfolgt nicht.

5.3. Abrechnung

- 5.3.1. Honorarabrechnungen erfolgen zum 01.05. und 01.11. jeweils innerhalb von vier Wochen ab dem jeweiligen Stichtag.
- 5.3.2. Honorarzahungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Honorarabrechnungen auf die Bankverbindung gemäß 1.8.
Honorarbeträge unter 25 EUR werden erst bei Erreichen des Schwellenwerts von 25 EUR ausgezahlt.
- 5.3.3. Erfolgt eine Honorarzahung innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Honorarabrechnung nicht, hat der Autor das Recht der Mahnung mit Zahlungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum der Mahnung.
Erfolgt die Honorarzahung innerhalb dieser Frist weiterhin nicht, fallen die dem Verlag übertragenen Rechte gemäß 3. ohne Weiteres und unentgeltlich an den Autor zurück. Ansprüche des Autors an den Verlag bleiben unbeeinträchtigt.
- 5.3.4. Der Verlag gibt einem vom Autor beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen Zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die dazu relevanten Unterlagen. Dabei anfallende Kosten trägt der Autor.

6. SONSTIGE VERABREDUNGEN

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 6.1.
- 6.2.
- 6.3.
- 6.4.
- 6.5.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 7.2. Der Vertrag gilt im Falle des Ablebens des Autors auch für die Rechtsnachfolger.
- 7.3. Wird der Verlag durch Dritte übernommen, kann der Autor die gemäß 3. übertragenen Rechte vor Vertragsablauf zurück verlangen, sofern wichtige Gründe vorliegen. Diese sind beispielsweise Änderungen des Verlagsprogramms, Wechsel der weltanschaulichen oder sonstigen Ausrichtung des Verlages, Verlagerung des Verlagsitzes ins Ausland u. ä.
- 7.4. Sollte eine der Vertragsbestimmungen oder eine aufgrund dieses Vertrages geschlossene Vereinbarung unwirksam sein, werden die Vertragspartner diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede ersetzen, die dem Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit des Vertrages oder der Vereinbarung bleibt unberührt.
- 7.5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und den Regeln des internationalen Privatrechts. Es gelten darüber hinaus die Regelungen des Urheberrechts und des Verlagsrechts.
- 7.6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.

Ende des Vertragstextes
Version 2.1.0 – 29.10.2012